



Reglement über die Jagdprüfungen

vom 1. Januar 2008

I. Anwärterprüfung

1. Prüfungstermine

Die Anwärterprüfung besteht aus der Theorie- und der Schiessprüfung. Die Theorieprüfung kann einmal im Jahr (im Frühling), die Schiessprüfung zweimal (im Frühling und im Herbst) abgelegt werden.

Die Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

2. Theorieprüfung

a) Zulassung

Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (JVG) vorliegen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde (Formular der Fischerei- und Jagdverwaltung) und einen Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister, der nicht älter als ein Jahr sein darf, zu erbringen.

b) Prüfungsstoff

Die Theorieprüfung umfasst den Inhalt des Lehrmittels „Wild und Jagd im Kanton Zürich“ mit folgenden Schwerpunkten:

Jagdrecht:

Grundzüge der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz.

Wildkunde:

Erkennungsmerkmale aller jagdbaren und geschützten Wildarten (ausgedrückt in der Weidmannssprache), Fortpflanzungszeiten, Fährten- und Spurenkunde, Losung, Lebensweise und Krankheiten des Wildes.

Lebensräume/Ökologie/Wildschaden/Hege:

Biotophege, ökologische Zusammenhänge, Natur- und Vogelschutz, Baum- und Sträucherkunde, Waldbau, Wildschaden, Wildschadenverhütung und -vergütung, Zusammenhang zwischen jagdlicher und forstlicher Planung.

Waffenkunde:

Bestimmungen zur Sicherheit, Waffenarten, Stecherarten, Munition, Ballistik, verbotene und erlaubte Jagdwaffen, Jagdoptik.

Jagdkunde:

Verhalten bei der Jagdausübung, Wildhege, Wildbrethygiene (beginnt vor dem Schuss, Aufbrechen, Untersuchungen, Kühlung, Verarbeitung usw.); Jagdhundehaltung und -führung, Kenntnis der wichtigsten Jagdhunderassen und ihre Verwendung, Weidmannssprache.

c) Bewertung

Die Theorieprüfung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden.

d) Wiederholung

Die Theorieprüfung kann im kommenden Jahr wiederholt werden.

3. Schiessprüfung

a) Zulassung

Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor höchstens einem Jahr die Theorieprüfung bestanden und innert einem Monaten vor dem Prüfungstermin das Schiessprogramm in einem Jagdschützenstand (Embrach, Meilen oder Pfäffikon) bereits einmal erfüllt hat. Das Ergebnis muss auf einem von der Fischerei- und Jagdverwaltung abgegebenen Standblatt eingetragen, von der Instruktionsleitung unterschrieben bestätigt und von dieser der Fischerei- und Jagdverwaltung abgegeben werden.

b) Waffen und Munition

An der Schiessprüfung sind nur Jagdwaffen zugelassen, die für die Schalenwildjagd und die Schrotjagd im Kanton Zürich erlaubt sind. Die Verwendung von Ordonnanzmunition ist im Rahmen der Prüfung gestattet.

c) Anforderungen, Bewertung, Wiederholung

1. Waffenhandhabung

Verlangt sind die Kenntnis und sichere Handhabung der verwendeten Kugel-, Schrot- und kombinierten Waffen sowie der an der Prüfung aufliegenden Faustfeuerwaffen (Revolver und Pistole), einschliesslich Zielvorrichtungen und Stecherarten. (Entsprechende Waffen werden im Bedarfsfall am Prüfungstag von der Fischerei- und Jagdverwaltung zur Verfügung gestellt).

Die Prüfung der Waffenhandhabung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt. Sie kann nicht am selben Tag wiederholt werden.

Das Bestehen dieses Prüfungsteils am Tag der Schiessprüfung ist Voraussetzung für das Absolvieren der Schiessprogramme.

2. Schiessprogramme

Kugelprogramm:

Scheibe: stehender Rehbock (Einteilung 1, 3, 8-10), Distanz 100 m;

Stellung: je zwei Schüsse, einzeln gezeigt, aus folgenden Stellungen:

- stehend oder kniend angestrichen,
- sitzend angestrichen oder frei,
- ab hochsitzähnlicher Einrichtung (ab Querstange, aufgestützt oder aufgelegt);

Bestanden: bei sechs Treffern (Treffer = eine Punktzahl von mindestens 8) von total sechs Schüssen. Probeschüsse sind nicht gestattet.

Schrotprogramm:

Scheibe: laufender Hase, durch den Schützen ausgelöst. Laufbahn höchstens 6 m lang, Scheibe abwechselnd von links und rechts, höchstens 3 Sekunden sichtbar, Distanz ca. 30 m, nur mittlere Klappe kippbar;

Munition: Schrot mit Durchmesser 3 1/2 mm, Gesamt – Schrotladung max. 36g;

Anschlag: Jagdanschlag; über die Zulässigkeit der Waffenhaltung vor der Auslösung der Hasenmaschine entscheiden die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission endgültig;

Bestanden: bei sieben Treffern (Treffer = mittlere Klappe fällt) von 10 ausgelösten Hasen. Probeschüsse sind nicht gestattet.

Bei mindestens fünf Treffern kann das entsprechende Programm am selben Tag einmal wiederholt werden.

Bei weniger als fünf Treffern pro Programm oder wenn die Wiederholung am selben Tag nicht bestanden wird, kann die Schiessprüfung innert einem Jahr einmal wiederholt werden.

Wer die Schiessprüfung im Frühling nach bestandener Theorieprüfung nicht besteht, kann sich im Herbst des gleichen Jahres zur Wiederholungsprüfung anmelden.

Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach zwei Jahren und erneut bestandener Theorieprüfung zur Prüfung anmelden.

Bei körperlicher Behinderung können die Stellungs- und Anschlagsarten gemäss Entscheid des Prüfungsleiters angepasst werden.

4. Berechtigung

Das Bestehen der Anwärterprüfung berechtigt dazu, in den folgenden sechs Jahren Jahresjagdpässe des Kantons Zürich zu lösen.

II. Jägerprüfung

5. Zulassung

Zur Jägerprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und höchstens sechs Jahren die Anwärterprüfung bestanden hat.

6. Anmeldung

Die Anmeldung (Formular der Fischerei- und Jagdverwaltung) hat bis zum 1. Juli des entsprechenden Prüfungsjahres zu erfolgen.

7. Durchführung

In einem zürcherischen Jagdrevier wird im Herbst jagdliches Wissen und praktisches Handeln geprüft (Reviergang, Ansitz, Gemeinschaftsjagd oder andere geeignete Möglichkeit). Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung mitzubringen.

8. Prüfungsstoff, Bewertung

Verlangt wird die umfassende Kenntnis des Inhalts des Lehrmittels „Wild und Jagd im Kanton Zürich“. Die Schiessfertigkeit und die Waffenhandhabung können ebenfalls nochmals geprüft werden.

Der Prüfungsstoff umfasst (nicht abschliessende Aufzählung):

a) Verhalten auf der Jagd

- Praktische Aufgaben und Tätigkeiten beim Pirschen und Ansitzen, Nachtansitz auf Wildschweine, Bewegungsjagden auf Schalenwild und / oder Raubwild, bei der Jagd auf Wasservögel sowie bei der gemeinsamen Jagd am Fuchsbau;
- Aufstellen und Anlegen von (mobilen und festen) jagdlichen Einrichtungen im Revier;
- Die zu prüfende Person kann bei allen Jagdarten als begleitender Pächter, als teilnehmender Jagdgast oder auch als Treiber eingesetzt werden. Sie muss in einem ihr zugewiesenen Bereich ihren Stand wählen und begründen können, Mitjägern ihre Stände zuweisen oder eine Gruppe von Treibern einsetzen können;
- Ansprechen aller einheimischen Wildtiere und der häufigsten Vögel;
- Vorgehen bei der Bergung von Fallwild;
- Bestimmen der Losungen jagdbarer Tiere aus dem Kanton Zürich;
- Verbrechen eines Anschusses;
- Organisieren und Begleiten einer Nachsuche;
- Anbringen eines Fangschusses an einem verletzten Wildtier mit eigener oder fremder Faustfeuerwaffe (Pistole oder Revolver);
- Grundsätze der Wildbrethygiene;
- Aufbrechen und aus der Decke schlagen bzw. abschwarten von Schalenwild (kein Zerwirken!);
- Verwertung von übrigem Wild (Fuchs, Dachs, Marder).

b) Hundehaltung und Hundeführung

Rassekenntnisse, gute Grundkenntnisse im Umgang mit Jagdhunden (Eignung und Einsatzmöglichkeiten der Hunderassen; Organisation einer Nachsuche; Haltung und Leistungsvermögen eines Hundes; Fährten- und Schweissarbeit).

c) Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschadenvergütung

Es werden grundsätzliche Kenntnisse verlangt wie:

- Beurteilung von allgemeinen Schadensbildern;
- Beratung beim Ergreifen von Wildschadenverhütungsmassnahmen.

d) Formelles

- Die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Verordnungen und Verfügungen);
- Bearbeitung eines Rehwild-Abschussantrages für ein bestimmtes Revier;
- Vorgehen bei Wildunfall;
- Bestätigung eines Wildunfalls mit Meldeformular;
- Ausfüllen eines Wildschadenprotokolls;
- Einträge in die verschiedenen Wildbücher;
- Kenntnisse im Karten lesen und Koordinaten bestimmen, Orientierung im Gelände.

e) Diverses

- Kenntnis der Weidmannssprache im Kanton Zürich;
- Jagdliches Brauchtum;
- Baum- und Pflanzenkenntnisse, Kennen der wichtigsten waldbaulichen Grundsätze gemäss Ausbildungsunterlagen;
- Stufengerechte und formell korrekte Information über die einheimischen Wildtiere und die Jagd an Kinder, Jugendliche sowie an Erwachsene.

Die Prüfung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt.

9. Wiederholung

Die Prüfung kann innert Jahresfrist einmal wiederholt werden. Die Fischerei- und Jagdverwaltung kann dazu die Gültigkeitsdauer der Anwärterprüfung (Ziffer 5) um ein Jahr verlängern.

Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, kann sich frühestens nach zwei Jahren und erneut bestandener Anwärterprüfung zur Prüfung anmelden.

10. Berechtigung

Die bestandene Jägerprüfung gilt als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von § 14^{bis} Abs. 1 JVG.

III. Jagdaufseherprüfung

11. Zulassung

Zur Jagdaufseherprüfung wird zugelassen, wer die Jägerprüfung oder vor mindestens drei und höchstens sechs Jahren die Anwärterprüfung bestanden hat.

Wer den Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons besitzt, legt zudem eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab. Diese Prüfung wird durch die Fischerei- und Jagdverwaltung abgenommen.

12. Anmeldung

Die Anmeldung zur Jagdaufseherprüfung (Formular der Fischerei- und Jagdverwaltung) kann zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni erfolgen.

13. Durchführung

Die Prüfung wird in der Regel innert eines Jahres nach der Anmeldung in einem zürcherischen Jagdrevier in Form einer praktischen Prüfung, eventuell verbunden mit einem Prüfungsjagen, abgenommen. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung mitzubringen.

14. Prüfungsstoff, Bewertung

Der Prüfungsstoff umfasst jenen der Jägerprüfung. Der Schwerpunkt liegt auf folgenden Themen:

- die Arten von Wildschäden und deren Verhütung;
- Schätzung von Wildschäden (ungefährer Wert einer Are Mais, Kartoffeln, Wiese, von Nutztieren; forstwirtschaftliche Schäden);
- Vereinbarung von Wiesenpauschalen;
- Pflichten und Aufgaben eines Jagdaufsehers;
- jagdpolizeiliche Befugnisse eines Jagdaufsehers;
- das Vorgehen bei Jagdüberrretungen;
- das Vorgehen bei Wildunfällen;
- die Behandlung des erlegten Wildes;
- Biotophegemassnahmen;
- Grundzüge des Waldbaus, Auswirkungen waldbaulichen Handelns auf das einheimische Schalenwild.

Die Prüfung wird mit "*bestanden*" oder "*nicht bestanden*" beurteilt. Bestanden hat, wer sich über ausreichendes Wissen und jagdpraktische Fähigkeiten für die Tätigkeit als Jagdaufseher ausweisen kann.

15. Wiederholung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich im nächsten Jahr erneut zur Prüfung anmelden.

16. Berechtigung

Die bestandene Jagdaufseherprüfung gilt als Ausweis über die Voraussetzung zur Anstellung als Jagdaufseher im Sinne von § 53 Abs. 2 JVG sowie als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von § 14^{bis} Abs. 1 JVG.

IV. Prüfungskommission

17. Aufgaben und Kompetenzen des Kommissionspräsidenten

Der Präsident der Prüfungskommission leitet die Anwärter-, Jäger- und Jagdaufseherprüfungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Prüfungstage und -orte sowie die Aufstellung des Prüfungsplanes;
- Festlegung der Prüfungsfragen, der praktischen Aufgaben und des Anschauungsmaterials in Zusammenarbeit mit den Experten;
- Entscheid in Ausstandsfällen und Regelung der Stellvertretung;
- Expertenzuteilung für die Prüfungen;
- Stichentscheid bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen.

18. Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

Die Prüfungskommission

- wirkt bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit;
- entscheidet über das Bestehen der Jäger- und Jagdaufseherprüfungen;
- stellt für Jäger- und Jagdaufseherprüfungen die Experten.

V. Weitere Bestimmungen

19. Prüfungsausweis

Das Bestehen der Anwärterprüfung wird durch die Fischerei- und Jagdverwaltung schriftlich bestätigt.

Das Bestehen der Jäger- oder der Jagdaufseherprüfung wird durch die Prüfungskommission mit einem Ausweis bestätigt.

20. Rechtsmittel

Gegen jeden Prüfungsentscheid kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Entscheides Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

21. Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| - für die Anwärterprüfung (Theorie- und Schiessprüfung) | Fr. 150.- |
| - für die Wiederholung der Theorie- bzw. der Schiessprüfung je: | Fr. 75.- |
| - für die Jägerprüfung, die Jagdaufseherprüfung
und die Wiederholung dieser Prüfungen je: | Fr. 100.- |
| - für die Jagdrechtsprüfung gemäss Ziffer 11 Abs. 2 | Fr. 50.- |

Die Gebühren sind mit der Anmeldung zu bezahlen.

22. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Jagdprüfungen vom 1. Dezember 2003 aufgehoben.

Baudirektion Kanton Zürich

Markus Kägi, Regierungsrat